

Satzung

Make Change Possible e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen: "Make Change Possible e.V."
- b) Der Verein "Make Change Possible e.V." hat seinen Sitz in Heidelberg.
- c) Der Verein ist beim Amtsgericht Heidelberg in das Vereinsregister eingetragen.
- d) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- a) Förderung der Bildung und Erziehung im Sinne des Creativity Action and Service Programms (CAS) der Internationalen Baccalaureat (IB).

Dieses Programm fördert in besonderer Weise

- die ethische Bildung junger Menschen ihre Fähigkeiten, Talente und Ideen, in uneigennütziger Weise in den Dienst anderer bedürftiger und oder weniger privilegierter Menschen zu stellen.
 - Eigeninitiative und Verantwortungsgefühl zu entwickeln im Sinne eines Weltbürgers.
- b) Der Verein ist allen Menschen offen die sich mit seinen Zielen identifizieren.
 - c) Dies wird in besonderem durch Projekte auf internationaler Ebene verwirklicht, an deren Planung, Umsetzung und Nachhaltigkeit die Teilnehmer aktiv beteiligt sind.
 - d) Der Satzungszweck wird z.B. verwirklicht durch das Mayana Community Project im Norden von Namibia.
 - e) Der Verein arbeitet ohne parteipolitische und konfessionelle Bindung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein Make Change Possible e. V. mit Sitz in Heidelberg, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- b) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- d) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
- e) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und – fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus 1. und Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer und Kassenwart. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit vom Vorstand ein Mitglied bestellt, das auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt wird.

- c) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - I. Jahresplan zu erstellen
 - II. Jahresplan zu kommunizieren
 - III. Jahresplan zu evaluieren
 - IV. Der Vorstand beschließt insbesondere die Leitlinien und Aufnahmekriterien der Projekte sowie Personen die ein Projekt leiten
 - V. (Projektleiter).
 - VI. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mitglieder des Vorstands können nach eigenem Ermessen die Ehrenamts pauschale in Anspruch nehmen (Paragraph 3, Nr. 26a, ESTG).

 - VII. Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

 - VIII. Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindesten 14 Tagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

 - IX. Der Vorstand ist bestrebt Entschlüsse einmütig zu fassen. Sollte dies nicht erzielt werden können, entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- c) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- d) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäss dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes

schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der nicht durch Auftrag des Vorstandes an der Erstellung der Jahresrechnung beteiligt ist.

- e) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
 - I. Mitgliedsbeiträge
 - II. Aufgaben des Vereins
 - III. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vorstandsbereich
 - IV. Satzungsänderungen
 - V. Auflösung des Vereins
 - VI. An und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - VII. Beteiligung an Gesellschaften
 - VIII. Aufnahme von Darlehen ab 5000.- Euro
- f) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied darf nicht mehr als 2 andere Mitglieder vertreten.
- g) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderungen

- a) Für eine Satzungsänderung ist ein 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits bei der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext im Entwurf beigefügt wurden.
- b) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse und Protokolle sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- a) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die derzeit laufenden Projekte oder alternativ an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Rahmen von Bildung und Erziehung, die dem Vereinszweck § 2 vergleichbar ist.

Ort

Datum

Unterschriften

Christiane Casper
4 rue Principale, F-67480 Roppenheim

Lawrence Gillman
Wieblinger Weg 25/3, 69123 Heidelberg

Monika Handwerker
4 rue Principale, F-67480 Roppenheim

Ian Macdonald

Lori Novak

Allyn Raw

Joylene Vette – Guillaume
Kirchheimer Weg 16/1, 69124 Heidelberg